

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

**Debeka Lebensversicherungsverein a. G.**  
Abteilung LV/F  
56058 Koblenz

**Versicherungsnehmer:**


---



---



---

**Versicherte Person:**


---

**Service-Nr.:** \_\_\_\_\_

**Unterbrechungsvereinbarung für die Rentenversicherung Nr. \_\_\_\_\_**

Unterbrechungszeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Wenn kein Ende der Unterbrechungszeit angegeben wird, gilt bei einer erstmaligen Unterbrechung wegen Ende Lohnfortzahlung eine Unterbrechung von sechs Monaten und bei Elternzeit von drei Jahren als vereinbart. Bei sonstigen Unterbrechungsgründen beträgt die Unterbrechungszeit zwölf Monate.

Unterbrechungsgrund

- Elternzeit
  Die versicherte Person ist zum \_\_\_\_\_ ausgeschieden (siehe Punkt 2.9)
- Ende der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
  Sonstiges

**Für die Unterbrechung gelten folgende Vereinbarungen:**
**1 Unterbrechung**

1.1 Für die Versicherung wird der genannte Zeitraum als Unterbrechungszeitraum vereinbart. Während der Unterbrechung müssen keine Beiträge gezahlt werden.

1.2 Für die Unterbrechungszeit besteht eine Anwartschaft auf eine beitragsfreie Rente aus der Hauptversicherung und einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (HRZ) sowie - wenn der Tarif eine Leistung im Todesfall vorsieht - ein Anspruch auf die bedingungsgemäß vereinbarte Todesfall-Leistung. Aus einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) bzw. Todesfall-Zusatzversicherung (TZV) besteht Versicherungsschutz in Höhe der beitragsfreien Rente bzw. beitragsfreien Versicherungssumme, wenn die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der entsprechenden Zusatzversicherung festgelegte beitragsfreie jährliche Mindestrente bzw. beitragsfreie Mindestversicherungssumme erreicht wird. Anderenfalls wird aus der Rentenversicherung, der HRZ, der BUZ und der TZV bei Eintritt des Versicherungsfalles während der Unterbrechung keine Leistung fällig. Kein Versicherungsschutz besteht aus einer eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherung (UZV).

1.3 Die Rentenversicherung bleibt in Höhe der beitragsfreien Rente am Überschuss beteiligt.

**2 Weiterführung**

2.1 Soll der Vertrag später beitragspflichtig weitergeführt werden, wird der ursprüngliche Beitrag ebenso wie der ursprünglich vereinbarte Beginn der Rentenzahlung beibehalten. Hierdurch ermä-

ßigt sich abhängig von der Dauer der Unterbrechung die versicherte Rente. Kann aus arbeitsrechtlichen Gründen die Höhe des Beitrags nicht beibehalten werden, so ist dieses rechtzeitig vor Wiederinkraftsetzung mitzuteilen. Eine Erhöhung des Beitrags ist im bestehenden Vertrag jedoch nicht möglich.

2.2 Nach Ablauf einer vereinbarten Unterbrechungszeit von höchstens zwei Jahren werden die Leistungen ohne erneute Risikoprüfung bis auf die Höhe des Versicherungsschutzes angehoben, der sich unter Berücksichtigung der Unterbrechungszeit und des vor der Unterbrechung gezahlten Beitrags ergibt. Ist eine Änderung nach 2.1 Satz 3 erforderlich, wird der Versicherungsschutz nach den aktuellen Daten neu berechnet.

2.3 Wird die Versicherung insgesamt mehr als zwei Jahre unterbrochen, ist eine Wiederherstellung nur nach einer erneuten Prüfung der Risikoverhältnisse (insbesondere Gesundheitszustand, berufliche Tätigkeit) der versicherten Person möglich. Bei Unterbrechung unmittelbar vor oder nach einer befristeten Beitragsherabsetzung wird die Zeit der Unterbrechung und die Zeit der befristeten Beitragsherabsetzung als zusammenhängender Zeitraum bewertet.

2.4 Bei einer vorzeitigen beitragspflichtigen Wiederinkraftsetzung kann die Debeka die Durchführung von der Prüfung der Risikoverhältnisse der versicherten Person abhängig machen. Die Risikoprüfung entfällt jedoch, wenn in den Vertrag keine Zusatzversicherung eingeschlossen ist oder aus dem Vertrag im Todesfall kein Versorgungskapital in Höhe der Kapitalabfindung bereit zu stellen ist. Bei einer Veränderung der Risikoverhältnisse oder wenn die für die Risikoprüfung erforderliche Erklärung nicht abgegeben wird, kann die Debeka die Wiederherstellung von besonderen Be-

dingungen abhängig machen (beispielsweise erhöhtem Beitrag, ermäßigter Rente, Leistungsausschlüssen) oder ganz oder teilweise ablehnen. Bei der Wiederherstellung der Versicherung beginnen die Fristen bezüglich der Anzeigepflichtverletzung und der Selbsttötung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen neu zu laufen.

- 2.5 Lediglich bei einer Unterbrechung während der Elternzeit im bestehenden Arbeitsverhältnis findet die Wiederinkraftsetzung ohne Risikoprüfung entsprechend Punkt 2.2 statt. Voraussetzung ist, dass der Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Elternzeit beitragspflichtig fortgesetzt wird.
- 2.6 Nach Ablauf von mehr als drei Jahren seit Beginn der Unterbrechung der Versicherung kann eine Weiterführung nur nach dem dann für den Neuzugang gültigen Tarif erfolgen. Bei Unterbrechung unmittelbar vor oder nach einer befristeten Beitragsherabsetzung wird die Zeit der Unterbrechung und die Zeit der befristeten Beitragsherabsetzung als zusammenhängender Zeitraum bewertet. Lediglich bei einer Unterbrechung während der Elternzeit im bestehenden Arbeitsverhältnis findet die Wiederinkraftsetzung im bisherigen Tarif statt. Voraussetzung ist, dass der Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Elternzeit beitragspflichtig fortgesetzt wird.
- 2.7 Ist eine UZV in die Versicherung eingeschlossen, können Ansprüche aus der wiederhergestellten Zusatzversicherung nicht auf-

grund eines Unfalls geltend gemacht werden, der während der Unterbrechung des vollen Versicherungsschutzes eingetreten ist.

Ist eine BUZ in die Versicherung eingeschlossen, können Ansprüche im Umfang des wiederhergestellten Versicherungsschutzes nicht auf eine Berufsunfähigkeit gestützt werden, die in der Unterbrechungszeit begonnen hat.

- 2.8 Der höhere Versicherungsschutz tritt wieder in Kraft, sobald nach Ablauf der Unterbrechung der erste Beitrag gezahlt wird. Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Unterbrechung die Beitragszahlung nicht aufgenommen, wird die Versicherung beitragsfrei weitergeführt. Sind keine ausreichenden Werte zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden, erlischt die Versicherung. Ein ggf. vorhandener Rückkaufswert und/oder Überschussanteile wird/werden ausgezahlt.
- 2.9 Wurde die Versicherung aufgrund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der versicherten Person **ohne unverfallbaren arbeitsrechtlichen Anspruch** derselben aus der dem Vertrag zugrunde liegenden Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterbrochen und kann diese nicht spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten mit einer neuen versicherten Person aktiviert werden, wird der Vertrag beendet. Ein evtl. vorhandenes Guthaben wird an den Versicherungsnehmer ausgezahlt.

Wir bestätigen, dass der versicherte Arbeitnehmer (versicherte Person) auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, die Versicherungsbeiträge während der Unterbrechung aus eigenen Mitteln zu zahlen, um auf diese Weise den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Die versicherte Person macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

**Ansprechpartner beim Arbeitgeber:**

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_  
Funktion im Unternehmen: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_  
Datum

X \_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Versicherungsnehmers